

Konsultationsverfahren...Weitgehende Bestätigung bestehender Regelungen

Am 23./24.05.2024 hat die jährliche Sitzung des EJN (European Judicial Network) stattgefunden, bei der u.a. das Konsultationsverfahren gemäß Brüssel IIb-Verordnung auch für Ferienaufenthalte von Kindern/Jugendlichen aus den Hilfen zur Erziehung auf der Tagesordnung stand.

AFET kritisiert Konsultationsverfahren für Kurzaufenthalte im europäischen Ausland

U.a. der AFET hatte die Pflicht zu Konsultationsverfahren, die auch bei kurzen Auslandsaufenthalten (wie Ferienmaßnahmen) besteht, in einem Brief an das Bundesamt für Justiz (BfJ) kritisiert und um Initiativen des BfJ auf europäischer Ebene nachgesucht, um Ferienmaßnahmen vom Konsultationsverfahren auszunehmen (17.11.2023 <https://afet-ev.de/themenplattform/afet-kritik-am-konsultationsverfahren-17-11-2023>).

Konsultationsverfahren sind weiterhin notwendig

Seitens des Bundesamtes für Justiz wurde in Abstimmung mit den BAG Landesjugendämter-AGs "Grenzüberschreitende Unterbringung" und "Betriebserlaubnis/HzE" das Thema "Ferienfahrten im Rahmen stationärer HzE" bei der jährlichen Sitzung des EJN im Mai 2024 erneut eingebracht. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zum internationalen Kinderschutz sollte auf diese Weise eine von den Vertragsstaaten gemeinsam getragene, pragmatische Lösung zum Umgang mit der Konsultationspflicht bei kurzzeitigen Ferienaufenthalten zu touristischen Zwecken ins europäische Ausland im Rahmen stationärer Hilfen zur Erziehung erzielt werden. Eine Einigung dahingehend, bestimmte Formen der Unterbringung gem. Art. 82 Brüssel IIb-VO generell von der Konsultationspflicht auszunehmen konnte in diesem Rahmen jedoch leider nicht erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund ergaben sich bezüglich kurzzeitiger Ferienfahrten zu touristischen Zwecken ins europäische Ausland im Rahmen stationärer Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII keine Veränderungen.

Entscheidungen zur Konsultationspflicht gem. Art. 82 Brüssel IIb-VO obliegen daher auch bei Ferienfahrten von Wohngruppen der stationären Erziehungshilfe weiterhin der Einzelfallentscheidung des Zielstaates. Deutsche Stellen haben diesbezüglich keine Entscheidungskompetenz.

Kein Konsultationsverfahren mehr für Pflegefamilien mit Sorgeberechtigung

Im Zuge der o. g. EJM-Sitzung haben sich die Staaten jedoch den Conclusions & Recommendations (C&R) zum KSÜ (Haager Kinderschutzübereinkommen) angeschlossen (vgl. <https://assets.hcch.net/docs/5b48f412-6979-4dc1-b4c1-782fe0d5cfa7.pdf>), sodass diese nun auch für die EU und entsprechend für die Brüssel IIb-VO zutreffen.

Dies bringt hinsichtlich Ferienfahrten zu touristischen Zwecken eine Erleichterung für sorgeberechtigte Pflegeeltern mit sich: Demnach fallen private Reisen sorgeberechtigter Pflegeeltern mit ihrem Pflegekind zu touristischen Zwecken nicht unter die Verordnung und sind damit nicht konsultationspflichtig (vgl. Randnummern 82 – 89 der C&Rs).

Alle weiteren Konstellationen bleiben jedoch weiterhin konsultationspflichtig und obliegen der Einzelfall-Entscheidung des Zielstaates.

Das Bundesamt für Justiz berät anfragende Behörden sowohl hinsichtlich Ferienfahrten von Wohngruppen wie auch von Pflegefamilien und gibt eine auf den Einzelfall bezogene Rückantwort.

Einige Länder verzichten auf ein Konsultationsverfahren bei Ferienaufenthalten von Kindern/Jugendlichen aus HzE-Einrichtungen

Nach Rückmeldungen aus der Fachpraxis haben auf Anfrage einige Länder auf das Konsultationsverfahren bei Ferienfahrten zu touristischen Zwecken von Kindern/Jugendlichen aus HzE-Einrichtungen verzichtet. Eine auf den Einzelfall bezogene Abklärung mit dem Bundesamt für Justiz ist für Einrichtungen jedoch weiterhin notwendig.

Die Anfragen sind i. d. R. seitens des fallzuständigen Jugendamts als für die Unterbringung in stationären HzE zuständige Behörden an das Bundesamt für Justiz zu richten. Dieses ist um eine schnellstmögliche Klärung und Rückantwort bemüht. Gemäß Rückmeldung aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte diese je nach Zielstaat teils innerhalb weniger Tage bis weniger Wochen.

Eine Übersichtsliste, die zu mehr Klarheit beitragen könnte, ist aufgrund des o. g. Einzelfallbezugs rechtsverbindlich nicht darstellbar.

Kein Konsultationsverfahren bei Ferienaufenthalten – (unvollständige) Länderliste

Dem AFET sind von Trägern und Jugendämtern Länder benannt worden, die nach erfolgter Anfrage beim Bundesamt für Justiz einzelfallbezogen auf ein Konsultationsverfahren verzichtet haben, so nach hiesigem Kenntnisstand bspw. Österreich; Kroatien; Italien und die Niederlande. Bei den genannten Staaten ist das Verfahren bei einer Ferienfreizeit vergleichsweise schnell und kurzfristig(er) durchführbar. Aber auch bei diesen Ländern ist weiterhin eine Einbindung des Bundesamtes für Justiz notwendig. Über das zuständige Jugendamt muss ein offizielles Ersuchen an das Bundesamt für Justiz erfolgen. Von dort erhält die anfragende Institution dann die entsprechenden Informationen wie zu verfahren ist. Zudem verweist das Bundesamt für Justiz in den Antwortschreiben teilweise auf bestehende Spezifika hin. So sind bspw. oft (übersetzte) Dokumente mitzuführen, wie relevante Gerichtsbeschlüsse in Bezug auf das Sorgerecht, etwa für Grenzkontrollen oder hinsichtlich der Zustimmung zu einer evtl. nötigen medizinischen Behandlung

Grundsätzlich empfiehlt es sich, Ferienfreizeiten im europäischen Ausland rechtzeitig zu planen und das Konsultationsverfahren frühzeitig durchzuführen. Dazu sind alle erforderlichen Angaben – insbesondere zum Träger, zur Wohngruppe, über das Alter der Kinder/Jugendlichen, die Gruppengröße, die Anzahl der mitfahrenden Betreuungspersonen, den Zielort sowie Dauer und Zweck der Reise – über das zuständige Jugendamt dem Bundesamt für Justiz mitzuteilen.

Weitere Informationen

- Zentrale Informationen für die Auslandsmaßnahmen/Ferienaufenthalte https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Sorgerecht/Unterbringung/Unterbringung_node.html
- Hinweise zu den Verordnungen vom Zentrum Bayern Familie und Soziales – Landesjugendamt <https://www.blja.bayern.de/unterstuetzung/bruessel/index.php>
- Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen- Arbeitshilfe 2024 https://www.bag-landesjugendaemter.de/media/filer_public/8f/30/8f302617-1585-4e01-9d06-c5504833fbc7/240321-arbeitshilfe-grenzueberschreitende-unterbringung-pdf-ua.pdf
- DIJUF-Rechtsgutachten Zustimmung und Konsultationspflichten betreffend Ferienfreizeiten im Ausland. (27.09.2023) https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-19-21_auslandsmassnahmen.pdf
- Eckpunkte des Dt. Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland (20.09.2022) https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-19-21_auslandsmassnahmen.pdf

Reinhold Gravelmann; Referent beim AFET

gravelmann@afet-ev.de

Hinweis: Die Informationen sind nicht rechtsverbindlich.

Stand: 20.06.2024